4..41-8240.19-180004

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag vom 10.07.2018, eingegangen am 10.07.2018, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG, für die Änderung und Erweiterung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage durch Aufstellung eines vierten BHKW-Moduls zum flexiblen Anlagenbetrieb einschl. aller erforderlichen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1387 Gemarkung Heiligkreuz, Stadt Trostberg, durch die Brandmayr Biogas GbR, Kronest 1, 83308 Trostberg

- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Brandmayr Biogas GbR, vertreten durch Herrn Thomas Brandmayr, betreibt am oben genannten Standort eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlage, bestehend aus einer Biogaserzeugungs- sowie einer Biogasverwertungsanlage. Die Biogasverwertung stellt gem. Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage dar. Die Biogaserzeugung als Nebeneinrichtung ist der Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die bestehende Biogasverwertungsanlage soll nun durch Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW-Moduls geändert bzw. erweitert werden. Für das Vorhaben wird eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 10.07.2018 im Landratsamt Traunstein eingegangen.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 (Gasverwertung) und Nr. 8.4.2.2 (Biogaserzeugung) der Anlage I UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen, da das Änderungsvorhaben ausgehend von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 13.12.2016 zugelassene Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.925 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage I zum UVPG mit einer nun beantragten Erhöhung auf 3.283 kW erneut überschreitet.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in Zwei Stufen durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt. Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden.

Die aufgrund der beantragten Änderung zu erwartenden Auswirkungen auf die am Standort nächstgelegenen Biotope "Verlandungsvegetation an einem Weiher südöstlich von Forst" und "Feldgehölz westlich von Forst" (Biotop 7951-0071) sind als unerheblich einzustufen. Hinsichtlich der Baudenkmäler des Gebäudeensembles des Hofes Kronest 1 und Kronest 2 sind ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen des Antragstellers in den Antragsunterlagen, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen des beauftragten Gutachters – hook farny ingenieure - zum Vorhaben. Die hook farny ingenieure kommt in seinem Gutachten vom 19.09.2018 zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage,

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden sowie
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr.2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Traunstein, 29.11.2018 Landratsamt Traunstein

Christian Nebl Abteilungsleiter